



EPG – Berufungsgericht
UPC_CoA_764/2024
APL_64222/2024
UPC_CoA_774/2024
APL_64721/2024
App_34793/2025
App_34805/2025

ANORDNUNG

des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts erlassen am 21. August 2025

LEITSÄTZE

- Gemäß R. 36 VerfO kann der Berichterstatter auf einen mit einer Begründung versehenen Antrag einer Partei, eingereicht *vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens*, den Austausch weiterer Schriftsätze zulassen. Danach besteht keine Grundlage für die Einreichung weiterer Schriftsätze, insbesondere nicht ohne vorherige Zustimmung des Gerichts. Dies gilt umso mehr nach der mündlichen Verhandlung. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist der Rechtsstreit entscheidungsreif, und die Parteien sollten von jeglichem weiteren Austausch mit dem Gericht absehen. Es besteht zu keinem Zeitpunkt danach die Notwendigkeit, das in der mündlichen Verhandlung Gesagte zusammenzufassen.
- Es besteht insbesondere keine Notwendigkeit und kein Grund, auf eine Einführung durch das Gericht nach der mündlichen Verhandlung schriftlich zu antworten. Eine solche Einführung, an die das Gericht in keiner Weise gebunden ist, dient dazu, den Fokus auf die Fragen zu lenken, die das Gericht für besonders relevant hält, und ermöglicht es den Parteien, sich auf die Argumente zu konzentrieren, die sie für relevant erachten, um entweder die vorläufige Auffassung zu bestätigen oder das Gericht von einer abweichenden Auffassung zu überzeugen. Dies hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu erfolgen, damit die andere Partei darauf reagieren kann.

SCHLAGWÖRTER

- Regel 9 Antrag nach Schluss der mündlichen Verhandlung

ANTRAGSTELLER UND BERUFUNGSBEKLAGTE (UND KLÄGERIN VOR DEM GEI)

Seoul Viosys Co., Ltd., 65-16, Sandan-ro 163 beon-gil, Danwon-gu, Ansan-si, Gyeonggi-do, 15429,
Republik Korea
(im Folgenden: Viosys)

vertreten durch Dr. Bolko Ehlgen and other Rechtsanwälte of Linklaters LLP, Frankfurt am Main, Deutschland,
assisted by Dr. Olaf Isfort, Schneiders & Behrendt, Bochum, Germany

ANTRAGSGEGNERINNEN UND BERUFUNGSKLÄGERINNEN (UND BEKLAGTE VOR DEM GEI)

1. **expert klein GmbH**, Jägerstraße 32, 57299, Burbach, Deutschland
2. **expert e-Commerce GmbH**, Bayernstraße 4, 30855 Langenhagen, Deutschland

vertreten durch Dr. Dirk Jestaedt, Rechtsanwalt, KRIEGER MES Partnerschaft mbB, Düsseldorf, Deutschland

STREITPATENT

EP 3 926 698 B1

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

SPUCHKÖRPER UND ENTSCHEIDENDE RICHTER

Zweiter Spruchkörper:

Rian Kalden, Vorsitzende Richterin und Berichterstatterin

Patricia Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin

Ingeborg Simonsson, rechtlich qualifizierte Richterin

Torsten Duhme, technisch qualifizierter Richter

Max Tilmann, technisch qualifizierter Richter

BEANSTANDETE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

Lokalkammer Düsseldorf, Entscheidung vom 10. Oktober 2024,

Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz: ORD_598458/2023 im Hauptsacheverfahren betreffend die Verletzungsklage, in ACT_579244/2023 UPC_CFI_363/2023, ORD_50675/2024 im Hauptsacheverfahren betreffend die Widerklage auf Nichtigerklärung, in CC_3580/2024 UPC_CFI_363/2023

GEGENSTAND DER ANORDNUNG

Schriftsatz nach Termin

TATBESTAND

Am 13. August 2025 reichte Viosys gemäß Regel 9 eine ‚Einreichung nach Regel 9‘ zusammen mit einen ‚Schriftsatz nach Termin‘ ein, in der Viosys, im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2025 ihre wesentlichen Argumente in der Verhandlung in Erwiderung auf die Einführung durch das Berufungsgericht noch einmal zusammenfasste‘.

GRÜNDE

Das Berufungsgericht wird den von Viosys eingereichten Antrag und die damit in CMS hochgeladenen Unterlagen außer Acht lassen.

Gemäß R. 36 VerFO kann der Berichterstatter auf einen mit einer Begründung versehenen Antrag einer Partei, eingereicht *vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens*, den Austausch weiterer Schriftsätze zulassen. Danach besteht keine Grundlage für die Einreichung weiterer Schriftsätze, insbesondere nicht ohne vorherige Zustimmung des Gerichts. Dies gilt umso mehr nach der mündlichen Verhandlung. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist der Rechtsstreit entscheidungsreif, und die Parteien sollten von jeglichem weiteren Austausch mit dem Gericht absehen. Es besteht zu keinem Zeitpunkt danach die Notwendigkeit, das in der mündlichen Verhandlung Gesagte zusammenzufassen.

Es besteht insbesondere keine Notwendigkeit und kein Grund, auf eine Einführung durch das Gericht nach der mündlichen Verhandlung schriftlich zu antworten. Eine solche Einführung, an die das Gericht in keiner Weise gebunden ist, dient dazu, den Fokus auf die Fragen zu lenken, die das Gericht für besonders relevant hält, und ermöglicht es den Parteien, sich auf die Argumente zu konzentrieren, die sie für relevant erachten, um entweder die vorläufige Auffassung zu bestätigen oder das Gericht von einer abweichenden Auffassung zu überzeugen.

Dies hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu erfolgen, damit die andere Partei darauf reagieren kann.

ANORDNUNG

Das Berufungsgericht lässt die Anträge App_34793/2025 und App_34805/2025 sowie die damit hochgeladenen Unterlagen außer Acht.

Erlassen am 21. August 2025

Rian Kalden, Vorsitzende Richterin und Berichterstatterin

Patricia Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin

Ingeborg Simonsson, rechtlich qualifizierte Richterin

Torsten Duhme, technisch qualifizierter Richter

Max Tilmann, technisch qualifizierter Richter